

Der Hessische Philologenverband e.V.

Ratgeber kompakt



Aufsichtspflicht in der Schule

Was Sie dazu unbedingt wissen sollten



Aufsichtspflicht in der Schule

Was ich dazu unbedingt wissen sollte

Immer wieder erreichen uns Fragen zur Aufsichtspflicht, auf die erneut der Jurist und ehemalige Lehrer Dr. Hoegg, vielen Lehrkräften durch seine zahlreichen schulrechtlichen Publikationen bekannt, praxisnah und gut verständlich in Dialogform Antworten gibt. Wir setzen damit unsere Reihe der Rechtsratgeber fort, mit denen wir Sie als Lehrkraft über relevante schulrechtliche Fragen gut informieren und damit zur Rechtssicherheit beitragen wollen, ganz im Sinne unseres Grundsatzes »Wir sichern Ihre Rechte«. Auch angesichts ständiger Rechtsfortbildung kann trotz größter Sorgfalt keine Gewähr für die Verbindlichkeit in jedem Einzelfall gegeben werden.

Warum sollte ich meine wertvolle Zeit opfern und mir diesen Flyer zur Aufsichtspflicht durchlesen?

Ganz einfach. Wenn Sie gegen Ihre Aufsichtspflicht verstoßen und einen Schaden verschulden, kann es nicht nur einen Eintrag in Ihrer Personalakte geben, sondern Sie haften – unter bestimmten Umständen – für den Schaden und müssen zahlen. Und das kann nach einem Urteil des BGH vom Dezember 2012 ganz schnell passieren.

Was heißt denn »unter bestimmten Umständen«?

Als beamtete Lehrkraft profitieren Sie über Ihren Dienstherrn von der sogenannten **Amtshaftung**, die sogar im Grundgesetz festgeschrieben ist. Im Art. 34 GG steht, dass zunächst der Dienstherr haftet und zahlt, falls ein Beamter in Ausübung seines Dienstes einen Schaden herbeiführt.

Und wieso diese Einschränkung »zunächst«?

Der Dienstherr reguliert zwar zunächst den Schaden, aber je nach Größe der Schuld fordert er, zum Beispiel bei grober Fahrlässigkeit, das Geld teilweise oder sogar ganz von der Lehrkraft zurück (Regress). Und dann müssen Sie zahlen – oder Ihre Berufshaftpflichtversicherung.

Ich habe eine private Haftpflichtversicherung, reicht das nicht?

Leider nicht, denn die zahlt, wie der Name schon sagt, nur bei Schäden, die Sie als Privatperson verschulden. Als Lehrkraft in der Schule handeln Sie aber nicht privat, sondern in Ausübung Ihres Berufes, und dafür brauchen Sie eine gesonderte Versicherung.

Ist die teuer?

Überhaupt nicht. Wenn Sie Ihre private Haftpflicht um diesen Punkt ergänzen, zahlen Sie etwa einen Euro mehr im Monat. Sollten Sie in einem Berufsverband sein, zum Beispiel bei dem Philologenverband, ist im Mitgliedsbeitrag regelmäßig eine Berufshaftpflicht (Diensthaftpflicht, Amtshaftpflicht) enthalten.

Dann brauche ich mir ja überhaupt keine Gedanken über die Aufsichtspflicht zu machen, weil die Versicherung immer für mich zahlt?

Das wäre zu schön, um wahr zu sein! Für einen Euro im Monat könnte man sämtliche Aufsichtspflichten vergessen. Aber so einfach ist es nicht. Jede Versicherung hat Haftungsausschlüsse. Und wenn das Verschulden der Lehrkraft so groß ist, dass man ihr eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung unterstellen kann, dann muss die Versicherung nur einen kleinen Teil oder gar nicht zahlen. Trotz Versicherung sollte man also die Aufsichtspflicht keinesfalls auf die leichte Schulter nehmen.

Das ist ja hochgradig ärgerlich. Was ist denn nun das Wichtigste über die Aufsichtspflicht, was ich wissen muss?

Zunächst einmal sollten Sie begreifen, warum die Anforderungen an die Schule so hoch sind: Die Eltern übergeben ihre (meist) minderjährigen Kinder an die Schule und ihre professionell ausgebildeten Erzieher. Damit geht die Beaufsichtigung an diese über, die dafür zu sorgen haben, dass die Schüler in der Schulzeit möglichst keine Schäden erleiden. Die Lehrer bekommen dadurch eine sogenannte **‘Garantenstellung’**, d.h. eine herausgehobene Verantwortung, Schäden zu verhindern.

Da wir gerade dabei sind, lassen Sie uns noch einen zweiten juristischen Terminus klären, nämlich den der **‘Verkehrssicherungspflicht’**. Der Begriff besagt: Wer Gefahrenquellen besitzt und diese anderen zugänglich macht, muss sie entsprechend absichern – oder zahlen, falls etwas passiert.

Welche Gefahrenquellen besitzt denn die Schule?

Mehr, als man denkt. Denken Sie nur an die Sportgeräte, eine Kletterwand auf dem Pausenhof, chemische Stoffe, physikalische Apparaturen oder Maschinen im Werkunterricht. Die Fächer, in denen regelmäßig mit solchen Gefahrenquellen umgegangen wird, bezeichnen Juristen als **»gefahrneigte Fächer«**.

Neben den gefahrgeneigten Fächern, für die gesonderte Sicherheitsbestimmungen existieren, können aber selbst in harmlosen Fächern manchmal »**gefahrgeneigte Tätigkeiten**« auftreten, zum Beispiel wenn im (eigentlich harmlosen) Kunstunterricht der Linolschnitt mit scharfen Messern durchgeführt wird.

Gibt es noch etwas Grundsätzliches, das ich beachten sollte?

Ja, nämlich das Kriterium, nach dem sich die geforderte Intensität der Aufsicht richtet. Zwar werden Sie auch hier (weiter hinten) feststellen, dass ich zum Beispiel von Klassenstufen spreche, aber das ist eigentlich ungenau. Denn das Entscheidende ist weniger das Alter der Schüler, sondern die **Reife** bzw. die Einsichtsfähigkeit. Bei einer 5. Klasse, die reif und vernünftig ist, kann man die Aufsicht lockerer führen, bei einer 8. Klasse hingegen, die unreif und undiszipliniert ist, muss enger beaufsichtigt und häufiger kontrolliert werden.

Müssen die Schüler lückenlos überwacht werden?

Grundsätzlich nicht, denn die Schüler sollen ja zur Selbstständigkeit geführt werden. Allenfalls bei sehr gefährlichen Tätigkeiten wie dem Schwimmunterricht oder bei sehr jungen Schülern der Grundschule ist das notwendig. Je älter, ich meine natürlich, je reifer die Schüler sind, desto mehr kann man die Aufsicht lockern. Wenn Sie mir verzeihen, jetzt etwas grober zu 'schnitzen', könnten wir sagen:

- Gefährliche Tätigkeiten: Fast lückenlose Kontrolle
- Primarstufe: Fast lückenlose Kontrolle
- Mittelstufe: Belehrung und mittlere Kontrolldichte
- Oberstufe: Belehrung und gelegentliche Kontrolle

Aber das ist natürlich nur ein grober Anhalt, der das Prinzip verdeutlichen soll.

Was sollte ich noch wissen?

Jetzt müssen wir die unterschiedlichen Stufen der Schuld klären, nach denen sich entscheidet, ob eine Lehrkraft letztlich zahlen muss oder nicht. Bevor wir aber in die Details gehen, ist zu unterscheiden, ob jemand einen Schaden **verursacht** oder **verschuldet** hat. Das hat nämlich völlig andere Konsequenzen. Ich versuche, das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn zum Beispiel eine Lehrkraft im Klassenraum einen Schwächeanfall erleidet und dabei den Beamer, der auf

einem Projektionstischchen steht, herunterreißt, so dass er kaputt ist, dann hat die Lehrkraft den Schaden ...?

Verursacht?

Richtig. Denn ein Verschulden setzt immer voraus, jemandem etwas **vorwerfen** zu können. Und für einen Schwächeanfall kann nun wirklich niemand etwas. Der Schaden ist also (nur) verursacht und die Lehrkraft braucht nicht zu zahlen, weil sie keine Schuld trifft.

Also zahlt die Versicherung?

Nein. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Auch die Versicherung zahlt nicht. Merken Sie sich bitte: **Die Versicherung zahlt nur, wenn der Versicherte zahlen müsste.** Da die Lehrkraft aber keine Schuld trifft, muss sie nicht zahlen und folglich seine Versicherung ebenfalls nicht. Das heißt im Klartext, die Schule bleibt auf dem Schaden sitzen.

Und wann liegt ein Verschulden des Lehrers vor?

Wenn man ihm einen Vorwurf machen kann, also wenn er beim Herumlaufen im Klassenraum nicht aufpasst, mit dem Fuß im Netzkabel hängen bleibt und dadurch den Beamer herunterreißt. Das würde, wie Sie gleich merken werden, unter die leichte Fahrlässigkeit (Nummer 4) fallen. Und damit sind wir bei den unterschiedlichen Stufen der Schuld angelangt.

- 1. Vorsatz:** Diese schwerste Stufe liegt vor, wenn jemand weiß, dass ein bestimmtes Verhalten einen Schaden bewirkt und er diesen auch will. *Beispiel:* Ein Lehrer, der einen mit dem Stuhl kipelnden Schüler umstößt, damit dieser sich verletzt. Der Lehrer denkt sich: »Das will ich!«. Hier zahlt natürlich keine Versicherung.
- 2. Bedingter Vorsatz:** Er liegt vor, wenn jemand den Schaden zwar nicht als Hauptziel im Auge hat, er ihn aber in Kauf nimmt. *Beispiel:* Einem Kollegen, der nach Unterrichtsschluss mit dem Auto wegfahren will, steht eine Traube von Schülern im Weg. Er fährt langsam auf die Schülergruppe zu und schiebt einzelne Schüler beiseite, wobei ein Schüler fällt und sich verletzt. Der Gedanke im Kopf des Täters lautet: »Na wenn schon!«. Auch hier zahlt eine Versicherung nicht.
- 3. Grobe (bewusste) Fahrlässigkeit:** Dies ist die häufigste Variante, die immer dann vorliegt, wenn die Lehrkraft denkt: »Es wird schon nichts passieren.« Hier zahlt zunächst der Dienstherr über die Amtshaftung, fordert dann aber das Gezahlte vom Lehrer (oder seiner Versicherung) zu-

rück. Der Grund für diese Rückforderung liegt in folgender Beurteilung: Wer hofft, es würde schon nichts passieren, der weiß aber, dass etwas passieren kann. Er sieht also die Gefahr. Und wer daraufhin keine Gegenmaßnahmen ergreift, den trifft eine erhebliche Schuld.

4. Leichte (unbewusste) Fahrlässigkeit: Hier denkt der Kollege sich nichts, er sieht aus Unachtsamkeit die Gefahr (das Beamerkabel) nicht. Trotzdem würde ein Gericht später zu der Einschätzung kommen, dass der Lehrer diese Gefahr eigentlich hätte sehen können. Hier zahlt der Dienstherr, ohne später vom Beamten zurückzufordern.

Wer entscheidet, welche Stufe der Schuld vorliegt?

Das ist eine berechtigte Frage. Natürlich darf der Betreffende sich zu dem Vorfall äußern, aber die Entscheidung über die Größe der Schuld fällt die vorgesetzte Dienstbehörde bzw. ein Gericht. Deshalb ist es sinnvoll, lieber auf der sicheren Seite zu bleiben und nicht darauf zu vertrauen, man könne sich schon herausreden.

Was meinen Sie denn damit?

Lassen Sie uns ein Beispiel aus der Praxis nehmen. Wir haben den Kollegen Peter Sielje, der regelmäßig seine Aufsicht schwänzt und statt dessen im Lehrerzimmer Kaffee trinkt. Seine Idee ist Folgende: Sollte etwas passieren, dann wird er sagen, er sei gerade in dieser Pause auf der Toilette gewesen. Aber diese tolle Taktik wird nicht funktionieren.

Und warum nicht?

Ganz einfach, weil im Fall eines Schadens ermittelt wird. Man wird die Schüler aus Sieljes Aufsichtsbereich fragen, wann er denn dort Aufsicht geführt hat und wann nicht. Sehr schnell wird herauskommen, dass Sielje im Grunde nie in seinem Aufsichtsbereich war. Damit wird sein behaupteter Toilettengang als »unglaubliche Schutzbehauptung« nicht akzeptiert.

Ich kann also nicht auf die Toilette, wenn ich Aufsicht habe?

Natürlich. Schauen wir uns die pflichtbewusste Kollegin Anna Nass an, die fast immer ihre Aufsicht wahrnimmt, allerdings heute nicht, da sie dringend auf die Toilette muss. Es kommt zu einem Schaden, aber in diesem Fall sieht das Ermittlungsergebnis ganz anders aus: Die Schüler werden aussagen, dass die Kollegin Nass eigentlich immer ihre Aufsicht wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund ist der Toilettengang als **Ausnahme** unproblematisch.

In diesem Zusammenhang noch ein Tipp zu Ihrer juristischen Absicherung: Sobald Sie in Ihrem Aufsichtsbereich sind, sollten Sie dafür sorgen, von den Schülern auch wahrgenommen zu werden, damit man sich im Falle eines Unfalls an Sie und Ihre Aufsicht erinnert. Denn der BGH hat für die Aufsichtspflicht die Beweislast umgekehrt – mit erheblichen Folgen für die Lehrkräfte. Musste früher der Schüler (bzw. seine Eltern) nachweisen, dass die Lehrkraft die Aufsicht vernachlässigt hat, so hat sich das geändert: Der Schüler muss nur noch nachweisen, dass er sich verletzt hat – und die Lehrkraft muss den ‘Entschuldungsbeweis’ führen. Das heißt, sie muss nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat.

Wie sieht es aus, wenn mich der Vertretungsplaner auffordert, eine Klasse, bei der die Lehrkraft fehlt, im Nebenraum mit zu beaufsichtigen?

Sind Sie katholisch?

Was hat das denn damit zu tun?

Na ja, es würde die Sache ungemein erleichtern. Die Katholiken kennen nämlich die sogenannte **Bilokation**, d.h. die Fähigkeit, an zwei Orten gleichzeitig zu sein. Allerdings besitzen nur Heilige diese besondere Fähigkeit, normal Sterbliche leider nicht. Dadurch haben wir eine Antwort auf Ihre Frage: Normalen Lehrern ist es leider nicht möglich, an zwei Orten gleichzeitig zu sein und dabei noch minderjährige Schüler zu beaufsichtigen.

Was soll ich denn machen? Soll ich mich etwa weigern?

Als guter Beamter haben Sie die Pflicht, Ihren Vertretungsplaner auf diese Unmöglichkeit hinzuweisen. Gibt es jemand anderen, zum Beispiel einen Kollegen, der im Lehrerzimmer Kaffee trinkt, den man einsetzen könnte, so muss der Vertretungsplaner das tun. Steht jedoch wirklich niemand anderes zur Verfügung, so müssen Sie versuchen, beide Klassen zu beaufsichtigen. Da Sie aber auf die Unmöglichkeit hingewiesen haben, trifft Sie keine Schuld, falls doch etwas passiert.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch einen ‘Fehler’ ansprechen, den viele Lehrer aus (falsch verstandener) Kollegialität begehen.

Und der wäre?

Sie kennen sicher folgende Situation: Sie wollen zu Ihrem Klassenraum, der am Ende des Ganges liegt. Vor dem Raum davor steht eine Klasse, die unruhig ist, weil sie auf ihren Lehrer wartet, der

häufig zu spät kommt. Regelmäßig geschieht jetzt Folgendes: Sie lassen nicht nur Ihre Klasse in den Raum, sondern schließen auch den Nachbarraum auf, damit die Klasse vom Flur verschwindet und dort nicht mehr herumlärmmt.

Na und? Was ist daran so schlimm?

Das ist vielleicht kollegial gemeint und auch in Ihrem Interesse, weil die lärmende Klasse jetzt in ihrem Raum verschwindet. Sie sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass Sie in dem Moment, in dem Sie die andere Klassenraumtür aufschließen, für diese Klasse quasi **die Aufsicht übernehmen**. Denn diese Klasse verschwindet jetzt aus dem gut einsehbaren Bereich, wo viele vorbeikommen können, in einen Bereich, in dem sie unbeaufsichtigt ist. Das wissen auch die Schüler, wodurch die Gefahr besteht, dass sie sich nun noch ungehemmter verhalten.

Sie sollten sich also dreimal überlegen, ob Sie für unpünktliche Kollegen die Aufsicht in einem nicht einsehbaren Raum mit übernehmen. Natürlich sind Sie über achtzehn und leben in einem freien Land, können dies also weiterhin tun, wenn Sie wollen. Aber mein Ziel in diesem Ratgeber ist es, Sie auf mögliche Stolpersteine der Aufsichtspflicht hinzuweisen. Falls jedoch die Schulleitung die Anweisung erteilt, solche wartenden Schülergruppen in die Räume zu lassen, spricht nichts dagegen, denn dann hat die Schulleitung den 'Schwarzen Peter'.

Was mache ich, wenn mit dem Stundenende zugleich meine Aufsicht am anderen Ende des Schulgrundstücks beginnt?

Es gilt wieder das oben Gesagte. Sie können nicht an zwei Orten gleichzeitig sein. Also beenden Sie pünktlich Ihren Unterricht und begeben sich dann zügig (ohne zu rennen!) zum Ort Ihrer Aufsicht. Falls in dieser Zeit, die wir einmal mit drei Minuten annehmen wollen, etwas passiert, dann ist das so. Aber es nicht Ihre Schuld.

Überhaupt wird es immer Unfälle in der Schule geben, die Sie nicht verhindern können. Wenn Sie in der einen Ecke des Pausenhofes Ihre Aufsicht wahrnehmen, kann sich problemlos in der anderen Ecke ein Schüler ein Bein brechen. Entscheidend ist nur, dass man Ihnen nicht vorwerfen kann, Sie hätten Ihre Aufsicht nicht wahrgenommen.

Gibt es noch etwas, woran ich denken sollte?

Ja. Denken Sie nicht zu viel. Machen Sie sich vor allem nicht zu viele Gedanken darüber, ob eine Maßnahme wirklich greift. Lassen Sie mich diesen geheimnisvollen Satz durch ein Beispiel erläutern. Stellen Sie sich eine Kunstlehrerin vor, die gerade Linolschnitt (mit Linol-

schnittmessern = gefahrgeneigte Tätigkeit) macht, aber plötzlich auf die Toilette muss. Sie wird die Schüler vermutlich anweisen, die Messer wegzulegen. Sie wird vielleicht auch im Nebenraum dem Kollegen Bescheid sagen, nach ihren Schülern zu sehen. In der Regel wird sie aber nicht Klassensprecher und Stellvertreter beauftragen, ihre Anweisung zu überwachen. Und warum nicht?

Weil sie nicht sicher ist, ob die sich auch durchsetzen können.

Genau. Das ist in Bezug auf die Aufsichtspflicht jedoch ein gefährlicher Denkfehler. Es mag ja sein, dass der Klassensprecher sich nicht durchsetzen kann. Vielleicht aber doch. Weshalb also lässt die Kollegin von vornherein diese Möglichkeit weg, um Schaden zu verhüten? Sie muss umgekehrt vorgehen: Sie weist den Klassensprecher (oder einen anderen vertrauenswürdigen Schüler) an, ihre Anweisung zu überprüfen. Damit hat sie alle Möglichkeiten ergriffen, Schäden abzuwenden. Falls sich der Klassensprecher nicht durchsetzen kann, so trifft die Lehrerin keine Schuld, weil sie alle Maßnahmen ergriffen hat, die möglich waren.

Wie sieht es aus bei einem Museumsbesuch in meiner Stadt? Kann ich meine Schüler alleine mit dem Fahrrad dorthin fahren lassen?

Lassen Sie uns für die Beantwortung der Frage einmal von einer 7. oder 8. Klasse ausgehen. Die Schüler sind auf dem Weg zur Schule und zurück nach Hause versichert, unabhängig von dem Verkehrsmittel, mit dem sie den Weg bewältigen. Und der Museumsbesuch ist auch 'Schule', nur an einem anderen Ort. Folglich ist auch der Weg von der Schule zum Museum versichert. Wenn dieser also nicht hochgradig gefährlich ist, spricht nichts dagegen, die Schüler selbstständig zum Museum fahren zu lassen. Denn sie kommen ja auch eigenständig zur Schule.

Bin ich bei einer Klassenfahrt 24 Stunden im Dienst oder habe ich irgendwann auch einmal Ruhe, um mich zu erholen?

Bevor ich mich dieser Frage widme, erzähle ich Ihnen einen interessanten Fall: Eine Lehrerin war auf Klassenfahrt. Nachdem die Schüler um 23:00 Uhr im Bett lagen, ging sie in ihr Zimmer, um zu duschen. Dabei rutschte sie aus und brach sich ein Bein. Jetzt stellte sich die juristisch spannende Frage, ob dies ein Dienstatfall war. Denn davon hing ab, welche Versicherung zahlen musste. Die Gerichte haben entschieden, dass es **kein Dienstatfall** war, sondern ein Unfall in einem 'Bereich der privaten Lebensführung'.

Das ist ja gut und schön, aber was hat das mit mir zu tun?

Warten Sie ab. Da hängt mehr dran, als Sie ahnen. Durch das Urteil wird klar, dass Lehrkräfte auf Klassenfahrten **nicht** 24 Stunden im Dienst sind. Wenn also die Schüler im Bett sind, haben die Lehrkräfte frei und können auch ein Gläschen Wein zusammen trinken. Bereiche der privaten Lebensführung (Freizeit) bestehen auch während anderer Phasen der Klassenfahrt. Wenn also der offizielle Teil eines Tages (Museumsbesuche) zu Ende ist, haben Schüler und Lehrer so lange Freizeit, bis wieder ein schulisch geprägter Teil beginnt, zum Beispiel das gemeinsame Abendessen.

Sind die Schüler in dieser Freizeit dann versichert?

Da gilt das Gleiche wie bei der Kollegin mit dem Duschunfall. Die Schüler sind in der Freizeit natürlich nicht über die Schule, sondern nur privat versichert. Schließlich haben wir ja eine Situation, die der häuslichen Freizeit entspricht. Wichtig ist allerdings, die Erziehungsberechtigten vorher darüber zu informieren, dass ihre Kinder in der fraglichen Zeit ohne Beaufsichtigung durch den Lehrer sind. Und gegenüber volljährigen Schülern beschränkt sich die Aufsichtspflicht ohnehin auf die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt. Sie haben ja keine Erziehungsberechtigten mehr und müssen deshalb nicht mehr beaufsichtigt werden, sondern können und dürfen selbst für ihre Sicherheit sorgen.

Darf ich einen Schüler, der gegen die Regeln verstößt, alleine nach Haus schicken oder braucht er immer eine Begleitperson, die mir dann natürlich für die anderen Schüler fehlt?

Bevor ich auf die eigentliche Frage eingehe, lassen Sie mich etwas klarstellen: Das Zurückschicken von der Klassenfahrt ist von den Gerichten als **Verwaltungsakt** eingestuft worden. Deshalb kann die Maßnahme eigentlich nur von einer Klassenkonferenz verhängt werden. Das ist natürlich in einer solchen Situation nicht möglich. Andererseits kann der begleitende Lehrer den Schüler nicht einfach so nach Hause schicken, sondern er benötigt die Einwilligung seines Schulleiters, der hier quasi die Konferenz ersetzt.

Nun zur Hauptfrage: Natürlich ist es möglich, einen Schüler, etwa ab der 8. Klasse, alleine nach Hause schicken. Dazu muss allerdings eine Absprache zum Beispiel mit dem Zugbegleitpersonal getroffen werden oder in anderer Weise sichergestellt sein, dass ihn jemand von Zeit zu Zeit überwacht.

Darf ich einen störenden Schüler vor die Tür stellen oder verletze ich dadurch meine Aufsichtspflicht?

Dieses Gerücht wird in vielen Studienseminaren immer noch verbreitet, vermutlich, um immer auf der 'sicheren Seite' zu bleiben. Dabei gibt es längst anders lautende Gerichtsurteile, die differenzierter – und für die Lehrer günstiger – entscheiden: Einen 'normalen' störenden Schüler kann man getrost vor die Tür schicken, ohne dadurch seine Aufsichtspflicht zu verletzen, wenn man ihm präzise sagt, dass er dort zu bleiben hat. Etwas anderes gilt nur für Grundschüler und für Schüler, die gestört sind, die also zum Beispiel unter ADHS leiden.

Vielen Dank für dieses informative Gespräch.

War mir ein Vergnügen. Bis zum nächsten Mal.

© Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Philologenverbandes Niedersachsen

Bildnachweis Titelseite: : Woodapple/AdobeStock [groß] | Christian Schwier/AdobeStock [klein]

Mitglied werden ... und die Vorteile eines starken Verbandes nutzen

- ✓ professionelle Rechtsberatung und Rechtsschutz in dienstrechtlichen Belangen
- ✓ Diensthauptpflicht- und Schlüsselversicherung
- ✓ DLH-Ratgeber (Dienstvorschriften im Schulbereich) als Printversion und auf USB-Stick. Aktualisierungen online verfügbar
- ✓ umfangreiches Informationsmaterial zu verschiedenen berufs- und bildungspolitischen Themen
- ✓ Verbandszeitschrift 'Blickpunkt Schule' und das Magazin des Deutschen Philologenverbandes 'Profil'
- ✓ ein professionelles, praxisorientiertes Fortbildungsangebot
- ✓ aktuelle Informationen auf unserer Internetseite www.hphv.de
- ✓ Lehrerkalender
- ✓ spezielle Versicherungsangebote



Informationsanforderung

Ich interessiere mich für eine Mitgliedschaft im Hessischen Philologenverband e.V. und bitte um die Zusendung von Informationsmaterial.

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Ort, Datum

Unterschrift

Schneiden Sie den Coupon entlang der gestrichelten Linie aus und senden Sie diesen ausgefüllt an:

Hessischer Philologenverband e.V.
Schlichterstraße 18

65185 Wiesbaden

Noch schneller geht's per

Fax: 06 11 / 37 69 05